



3 Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

- 3.1 Dächer im Mischgebiet MI 1 sind nur als Satteldächer zulässig.
- 3.2 Die Dacheindeckung von geneigten Dächern in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 ist nur in schwarzem bis grauem Farbton im Rahmen der natürlichen Farbenvielfalt von Schiefer zulässig.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	28.02.2012
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	13.03.2012
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.03.2013
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 27.03.2013 bis 29.04.2013	19.03.2013
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	13.10.2014
6. Ausfertigung	19.11.2014
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	23.12.2014

Für die Richtigkeit der Planunterlage

Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 04.02.2013) übereinstimmen.

gez. Arthkamp
Amt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Trier, den 06.10.2014

Für die städtebauliche Planung

Trier, den 19.11.2014
gez. S. Kaes-Torchiani
Beigeordnete

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und baurechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

Trier, den 19.11.2014
gez. Klaus Jensen
Der Oberbürgermeister

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

GFZ Geschoßflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl

z.B. II Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße baulicher Nutzung

Firstrichtung

5. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 6 LBauO)

SD Satteldach

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 BauGB)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOßE	MI 1	III	MI 2	II
GRZ	GFZ	0,6	0,8	0,6	0,8
BAUWEISE	DACHFORM	o	SD	o	---

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (MI 1 und MI 2)

1.1.1 Die im Bebauungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Mischgebiete (MI 1 und MI 2) dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.1.2 In den Mischgebieten sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.1.3 In den Mischgebieten sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO unzulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Vergnügungsstätten,
- Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- 2.1 Maßgebend für die zulässige Bauweise sind die Eintragungen in den Nutzungsschablonen.
- 2.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Dort, wo sich Baugrenzen mit dem Baubestand decken, gilt der Baubestand als Maßfestsetzung.
- 2.3 An Baulinien, die den Abschluss des Baufensters zum öffentlichen Verkehrsraum markieren, muss die Fassade einschließlich Fassadenaufbau abschließen.
- 2.4 Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung bestimmt.

BEBAUUNGSPLAN

und örtliche Bauvorschriften
der Stadt Trier

BE 8Ä

Schwarzer Weg -
Velterstraße

2. Änderung

Gemarkung Ehrang, Flur 19



BE 8Ä

Registrier-Nr.
368B

Stand: 09/2014
Satzungsbeschluss

2. Änderung
Schwarzer Weg -
Velterstraße

